

## Die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen

Bereits im Jahre 1961 empfahl die Parlamentarische Versammlung des Europarates dem Ministerkomitee, ein spezifisch minderheitenbezogenes Instrument zu schaffen, das in Ergänzung zur **Europäischen Menschenrechtskonvention (vgl. StW)** die vielfältigen Sprachen als kulturelles Erbe Europas beschützt. Bis zu den 1980er Jahren sind viele Versuche auf europäischer Ebene gescheitert. Man erkannte, dass die EMRK, welche individuelle Rechte garantiert, strukturell nicht für eine gegenseitige Achtung der vielfältigen Sprachen geschaffen ist. Die Mitglieder des Europarates waren sich einig, dass weniger weit verbreitete Sprachen ein Erbe sind, welches aufgrund ihrer kulturellen Verantwortung zu schützen sei.

Entscheidend war die Annahme einer Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates am 7. Oktober 1981. Diese Empfehlung (Recommendation 928 des Europarates) enthielt erstmals konkrete Maßnahmen, wie das Recht auf Namensführung und die Ermöglichung des Erlernens der Minderheitensprache in der Schule. Eine Konkretisierung dieser ersten Ideen fand 1983 in der Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas statt, deren Ziel es war, eine Charta der Regional- und Minderheitensprachen zu schaffen.

Das Ministerkomitee richtete einen Expertenausschuss für Regional- und Minderheitensprachen ein, welcher von 1989 bis 1992 einen Charta-Entwurf erarbeitete. Die aus dem mehrjährigen Konsultationsprozess entstandene Charta wurde am 25. Juni 1992 vom Ministerkomitee als Konvention verabschiedet und am 5. November den Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung ausgelegt. Die Konvention trat 1998 in Kraft, nachdem fünf Mitgliedstaaten des Europarates die Charta unterzeichnet hatten. Gegenwärtig haben 25 Mitgliedstaaten die Charta ratifiziert. Acht Staaten haben die Charta bislang nur unterzeichnet, u. a. Russland und Frankreich.(Stand: August 2016)

Die wesentliche Zielsetzung der Charta ist sprachlicher und kultureller Natur. Sie bezweckt nicht den Schutz der sprachlichen Minderheit als solche, sondern ihr Hauptzweck ist vielmehr die Erhaltung und Förderung der sprachlichen Vielfalt als Bestandteil des kulturellen Erbes Europas. Somit legt die Charta keine kollektiven oder individuellen Rechte für bestimmte Personengruppen fest. So kann die Sprache zwar als Merkmal zur Bestimmung einer Personengruppe herangezogen werden, dennoch begründet sie keine für den Einzelnen einklagbare Rechte. Geschützt wird zum einen das Recht, sowohl im privaten Bereich als auch in der Öffentlichkeit eine Regional- oder Minderheitensprache zu benutzen (Präambel). Zum anderen enthält die Charta die Verpflichtung, Gelegenheiten für die Benutzung von Regional- oder Minderheitensprachen zu schaffen oder zu erhalten. Teil 2 (Art. 7) der Charta enthält zunächst generelle Prinzipien, welche an die Staaten gerichtet sind und keine unmittelbaren anwendbaren Rechte darstellen. Dahingegen werden in Teil 3 (Art. 8-

14) freiwillige Verpflichtungen aufgeführt, die aufgrund ihrer Genauigkeit zumindest teilweise als unmittelbar anwendbar angesehen werden können.

Die Charta definiert Regional- und Minderheitensprachen als Sprachen, *„die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine zahlenmäßig kleinere Gruppe bilden als die der übrigen Bevölkerung dieses Staates und die sich von der (den) Amtssprache(n) dieses Staates unterscheiden“* (Art. 1 lit. a). Demnach umfasst diese Definition weder den Schutz von Dialekten der Amtssprache(n) noch den Schutz von Sprachen der Zuwanderer. Die Charta unterscheidet somit nicht zwischen Minderheiten- und Regionalsprachen. Wissenschaftlich werden die Minderheitensprachen oft anhand einer ethnischen Zugehörigkeit bestimmt, wohingegen als Bestimmungskriterium für Regionalsprachen die regionale Verbreitung herangezogen wird. Oftmals kommt es aber zu einer Überschneidung von beiden Kriterien.

Die Vertragsstaaten bezeichnen in ihrer jeweiligen Ratifikationsurkunde die Regional- und Minderheitensprachen sowie das entsprechende Territorium, auf das die ausgewählten Bestimmungen angewandt werden sollen. Aus der Erklärung Deutschlands ergibt sich, dass Dänisch, Romanes, Ober- und Niedersorbisch sowie Nord- und Saterfriesisch Minderheitensprachen sind. Zudem ist Niederdeutsch eine Regionalsprache.

Die gemeinsamen Ziele und Grundsätze der Charta werden in Art. 7 dargelegt. Diese finden für alle Regional- oder Minderheitensprachen im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates Anwendung, auch wenn der Staat sie nicht anerkannt hat. Zu den Zielen und Grundsätzen zählen:

- die Anerkennung der Regional- und Minderheitensprachen als Zeichen des kulturellen Reichtums,
- die Achtung des Territoriums jeder Regional- und Minderheitensprache,
- die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zum Schutz der Regional- und Minderheitensprache,
- die Erleichterung der Verwendung von Regional- und Minderheitensprachen in Wort und Schrift im privaten wie im öffentlichen Bereich,
- die Bereitstellung geeigneter Mittel für das Leben und Lernen sowie für die Forschung im Bereich der Regional- und Minderheitensprachen,
- die Bereitstellung von Einrichtungen zum Erlernen einer Regional- und Minderheitensprache für Personen, die auf diesem Gebiet leben, aber die Sprache nicht sprechen,
- die Förderung grenzüberschreitenden Austausches.

Nach Teil 3 (Art. 8-14) der Konvention müssen die Staaten bestimmen, welche Sprachen unter diese Vorschriften fallen sollen und legen einen spezifischen Katalog von mindestens 35 Verpflichtungen für die jeweilige Sprache an, um ihren Bestand zu schützen und zu fördern. Die Staaten sind hier nicht gänzlich frei in ihrer Auswahl, da sie im Einklang mit der jeweiligen Situation der Sprache zu handeln haben (Art. 10 Abs. 3).

Die Durchführung der selbst gewählten Verpflichtungen wird von einem Sachverständigenausschuss überwacht (Art. 17). Grundlage dieser Kontrolle bilden die von den Vertragsstaaten im Abstand von jeweils drei Jahren einzureichenden

Berichte (Art. 15). Der Ausschuss hat in den vergangenen Jahren mehrere Bewertungsberichte verabschiedet, welche auch Beobachtungen enthalten, die zur weiteren Verbesserung der Situation von Konventionssprachen beitragen können. Insgesamt haben die bisherigen Berichte des Sachverständigenausschusses gezeigt, dass durch die Anwendung der Charta die Staaten konkrete Maßnahmen getroffen haben, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die nationale Politik und Gesetzgebung haben.

Aufgrund der engen Verknüpfung von Regional- und Minderheitensprachen mit Minderheiten im Sinne einer Volksgruppe, wird das **Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (vgl. StW)** von vielen Staaten oft als inhaltlich identisch angesehen. Hierbei wird allerdings die unterschiedliche Zielsetzung der beiden Konventionen außer Acht gelassen. Während die Charta Sprachen als kulturellen Bestandteil der gesamten Bevölkerung schützt und fördert, schützt das Rahmenübereinkommen Minderheiten, welche natürlich eine Sprache gemein haben können. Diese Situation kann dazu führen, dass ähnliche Maßnahmen ergriffen werden, dennoch sind sie durch ihre verschiedenen Grundlagen als unterschiedlich zu betrachten.

Die Charta ist das erste völkerrechtliche Abkommen zum Schutz von Regional- und Minderheitensprachen und hat somit Referenzcharakter. Allerdings hat auch sie mit Problemen zu kämpfen. Hierzu gehören Aspekte wie die Verspätung von Berichten oder die Nichtbefolgung von Empfehlungen des Ministerkomitees. Zudem sind viele Maßnahmen aufgrund ihrer hohen Kosten in den einzelnen Staaten nicht umsetzungsfähig.

#### **Literaturhinweise:**

*Boysen, Sigrid/Engbers, Jutta u.a., Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen – Handkommentar, 2011.*

*Bundesregierung, Denkschrift zu der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen, Bundestagsdrucksache 13/10268, 1998, S. 30-61.*

*Engel, Dirk, Die sprachenrechtliche Situation der Angehörigen von Minderheiten im Völkerrecht, 2002.*

*Europarat, Erläuternder Bericht zu der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen, Bundestagsdrucksache 13/ 10268, 1998, S. 62-73.*

*Guskow, Meike, Entstehung und Geschichte der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, 2009.*

*Kugelmann, Dieter, Minderheitenschutz als Menschenrechtsschutz, Die Zuordnung kollektiver und individueller Gehalte des Minderheitenschutzes, in: AVR 2001, S. 233-267.*

*Parayre, Sonia, The 10th anniversary of the European Charter of Regional or Minority Languages, in: Europäisches Journal für Minderheitenfragen 2008, S. 125ff.*

*Pfeil, Beate Sibylle, Ziele der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen und Möglichkeiten der staatlichen Umsetzung, in: Europa Ethnica, 2003, S. 24-35.*

*Sieg, Florian*, Das Romani in Deutschland, die Europäische Charta zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen und das Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, in: Slawisches Seminar der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Europäische Sprachen- und Minderheitenpolitik Ein Blick auf die Ukraine und Deutschland, 2010, S. 70-80.

*Weiß, Norman*, Der Schutz von Sprachenrechten im Menschenrechtssystem des Europarates, in: Recht der Jugend und der Bildung, 2011, S. 78-92.

*Woehrling, Jean-Marie*, The European Charter for Regional or Minority Languages - A critical commentary, 2006.